

Standortbestimmung

zum Verhältnis von Staat und Kirche

vorgelegt vom Arbeitskreis Staat und Kirche
im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
in Deutschland K. d. ö. R.

Mitglieder des AK Staat und Kirche:

Diethard Dahm, Prof. Dr. Erich Geldbach, Peter Jörgensen, Dr. Dietmar Lütz,
Dr. Oliver Pilnei, Prof. Dr. Martin Rothkegel, Friedrich Schneider, Christoph Siba (Vorsitz)

Finale Fassung vom 20.04.2018

aktualisiert am 01.10.2019

redigiert am 09.03.2022

Vorwort

Das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) hat oben genannte Personen beauftragt, eine Standortbestimmung zu grundsätzlichen Überzeugungen zum Verhältnis von Staat und Kirche aus freikirchlicher Sicht zu beschreiben. Mit diesem Text legt der Arbeitskreis das Ergebnis seiner Beratungen in der Form von kommentierten Thesen vor.

Diese Stellungnahme ist entstanden aus dem Wunsch, die Tradition einer Freikirche, die sich seit ihrer Gründung für eine strikte Trennung von Staat und Kirche einsetzt, darzustellen und von ihr ausgehend einen Beitrag für eine Neubestimmung der Rolle von Religionsgemeinschaften in einer multireligiösen Gesellschaft zu formulieren. Dies ist aus unserer Sicht erforderlich, weil die gegenwärtige deutsche Rechtsordnung eher dem vormals herrschenden Duopolismus zweier großer Kirchen entspricht als dem inzwischen eingetretenen konfessionellen und religiösen Pluralismus. In der Folge behandelt dieses Papier darum die Beziehung des Staates zu der Vielzahl der Kirchen und Religionsgemeinschaften in unserem Land.

Die Thesen wollen in dieser Situation zur Diskussion anregen, um Möglichkeiten auszuloten, wie der gesellschaftlichen Pluralität angemessener als bisher Rechnung getragen werden kann. Sie dienen zunächst einer kircheninternen Klärung. Sie können später auch Grundlage für zwischenkirchliche Debatten sowie Dialoge mit anderen Religionen und mit politischen und gesellschaftlichen Institutionen sein. Die Thesen wollen aus der spezifischen Perspektive einer Minderheitenkirche und auf der Grundlage unserer Erfahrungen Anstöße für die zentrale Zukunftsfrage geben, welche Rahmenbedingungen eine pluralismusfähige und multireligiöse Gesellschaft braucht.

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) entstand im Jahr 1942 als ein Zusammenschluss von Baptisten- und Brüder- sowie einigen Elimgemeinden. Der weitaus größere Teil, die baptistische Bewegung, begann 1609 in Amsterdam. Aus England geflohene Dissidenten gründeten die erste Baptistengemeinde, um ihre reformerischen Überzeugungen konkret gestalten zu können. Dies geschah in einem historischen Kontext, in dem das Christentum in Europa durch die enge Verbindung von Staaten und Kirchen gekennzeichnet war, in England durch „Uniformitätsgesetze“ erzwungen. Die Wahrheitsansprüche der christlichen Kirchen wurden mit Zwang durchgesetzt, oft durch blutige Verfolgung Andersgläubiger. Dagegen vertraten die Baptisten von Anfang an den Grundsatz, dass im Bereich des Glaubens kein Zwang angewandt werden darf.

Eine Gründerpersönlichkeit, der Jurist Thomas Helwys (ca. 1570 - ca. 1615), veröffentlichte eine 1610 abgefasste Schrift mit dem Titel „A Short Declaration of the Mystery of Iniquity“ (Eine kurze Erklärung des Geheimnisses der Bosheit), in welcher er sich unter anderem für die volle Religionsfreiheit des Individuums einsetzte und die Neutralität des Staates in Glaubens- und Gewissensfragen einforderte: „Unser Herr, der König, ist nur ein irdischer König und er hat deshalb als König nur Autorität in irdischen Dingen. Der Menschen Gottesverehrung ist zwischen Gott und ihnen. Der König darf dafür nicht verantwortlich sein, noch darf der König Richter sein zwischen Gott und Mensch. Lasst sie doch Ketzer, Türken [= Muslime], Juden oder sonst etwas sein, es steht der irdischen Macht nicht zu, sie deshalb auch nur im Geringsten zu bestrafen.“

Die erste baptistische Gemeinde in Übersee entstand 1638 durch Roger Williams (ca. 1603-1684), der mit knapper Not der Verfolgung im puritanischen Neu-England entkommen war und 1636 die Siedlung Providence Plantation gründete. Der Name leitet sich von der geduldigen Vorsehung (providentia) Gottes her. Seine Erfahrung sowie der Bürgerkrieg mit religiösen Verfolgungen in England und der Dreißigjährige Krieg auf dem europäischen Kontinent führten dazu, dass Roger Williams zusammen mit dem Arzt und baptistischen Pastor John Clarke (1609 - 1676) eine repräsentative Demokratie mit der neuzeitlich erstmals verfassungsmäßig verankerten Glaubens- und Gewissensfreiheit einführte.

Daraus folgt, dass die baptistische Forderung nach Religions- und Gewissensfreiheit Ausgangs- und Angelpunkt der Diskussion über allgemeine Menschenrechte ist. Als BEFG verstehen wir unseren Einsatz für Religionsfreiheit und die Weiterentwicklung der Trennung von Kirche und Staat als bleibende Verpflichtung aus dieser Tradition.

Als BEFG sind wir Teil der Ökumene in Deutschland, die ihren gemeinsamen Glauben an Jesus Christus in ihren Beziehungen untereinander, ihren gemeinsamen Aktivitäten und ihrer gemeinsamen Berufung ausdrückt. Als Teil der weltweiten Christenheit bekennen wir Gott als höchste Autorität. An ihn, wie er in der Heiligen Schrift bezeugt ist, sind wir mit unserem Gewissen gebunden. Als einzelne Staatsbürger und als Körperschaft des öffentlichen Rechts erkennen wir die staatlichen Ordnungen und Institutionen an. Wir nehmen eine solidarische und zugleich kritische Grundhaltung zu politischen Entscheidungen ein und beteiligen uns damit an der demokratischen Willensbildung.

Wir sind dankbar für die Freiheitsrechte, die im Grundgesetz verbürgt sind. Dazu gehört wesentlich auch die Sicherung der Religionsfreiheit, die sowohl die freie individuelle und gemeinschaftliche Ausübung religiöser Überzeugungen garantiert, als auch die Einmischung des Staates in religiöse Angelegenheiten verhindert. Die religiöse Vielfalt unserer Gesellschaft ist ein positiver Wert und muss im öffentlichen Leben und im Handeln des Staates abgebildet werden.

So begrüßen wir die im Grundgesetz gebotene Trennung von Staat und Religion. Sie bedarf einer Gestaltung, die dem in den letzten Jahrzehnten gewachsenen konfessionellen und religiösen Pluralismus in unserem Land Rechnung trägt. Zielvorstellungen dazu stellen wir im Folgenden im Sinne einer Selbstklärung und eines Diskussionsbeitrages vor.

These 1 – Die fördernde Neutralität des Staates

Staat und Religionsgemeinschaften sind in Deutschland prinzipiell getrennt. Religiöse Neutralität des Staates bedeutet Verzicht auf Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Glaubensrichtungen. Gleichwohl erkennt das Grundgesetz die gesellschaftliche Bedeutung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an. Sie gehören zu den Grundlagen des Staates, auf deren Mitwirkung er angewiesen ist und die er in ihrer Gesamtheit fördern kann.

Unsere Auffassung der Trennung von Staat und Kirche ist besonders geprägt durch die Überzeugung, dass jeder Mensch frei auf das Angebot des Evangeliums antworten kann. Annahme oder Ablehnung des Glaubens steht nur dem Einzelnen persönlich zu. Darum widerspricht die Anwendung von Zwangsmitteln des Staates dem Wesen des Glaubens. Jegliche Einmischung des Staates in religiöse Angelegenheiten, die dem Grundsatz der fördernden Neutralität nicht entspricht, ist zu vermeiden.

Kommentar zu These 1

Nach evangelisch-freikirchlicher Auffassung wird die Bedeutung der so genannten „fördernden Neutralität des Staates“ nur auf der Grundlage der Trennung von Staat und Kirche bzw. Religion richtig verstanden. Diese Position vertreten Baptisten seit ihren Anfängen. Sie entwickelten sie zu einer Zeit als Thron und Altar auch in protestantischen Gebieten aufs Engste verflochten waren.

Die Trennung von Staat und Kirche besagt nach baptistischem Verständnis zunächst, dass eine strikte Unterscheidung zwischen dem Bereich der Religion und dem des Staates vorgenommen wird. Diese geht auf die fundamentale Überzeugung zurück, dass der Mensch als Geschöpf Gottes frei und in seinem Gewissen keinen anderen Instanzen als Gott und sich selbst verpflichtet ist. Wie der Glaube nach christlicher Überzeugung ein unverfügbares Geschenk Gottes ist (Röm 10,17), so sind auch andere Gewissensüberzeugungen dem Zugriff anderer Menschen und der staatlichen Gewalt entzogen.

Mit von der von Gott geschaffenen Gewissensfreiheit bewegt sich der Mensch immer auch im Bereich der staatlichen Gewalt, der es nach baptistischer Überzeugung zukommt, Recht, Sicherheit und Frieden zu garantieren. Auf der Grundlage der Trennung von Staat und Kirche (Religion) darf der Staat das Gewissen des Einzelnen in keiner Weise religiös oder weltanschaulich beanspruchen. Im Blick auf die Einhaltung von Recht und Ordnung ist es aber sehr wohl seine Pflicht, den Menschen in Anspruch zu nehmen und ihn – wenn nötig – durch das staatliche Gewaltmonopol in die Grenzen zu weisen.

Aus diesem Verständnis der Trennung von Staat und Kirche leiten wir ab, dass der Staat selbst keine religiöse bzw. weltanschauliche Instanz ist. Er ist weltanschaulich neutral. Ferner darf der Staat keine religiösen Gruppierungen instrumentalisieren, um eigene politische Ziele durchzusetzen. Kooperationen im Sinne der Subsidiarität sind davon unbenommen.

Außerdem muss der Staat jeder unangemessenen Vermischung mit Religionsgemeinschaften vorbeugen und der Privilegierung einer Religionsgemeinschaft wehren. Es ist jedoch sinnvoll, dass der Staat die Religionsgemeinschaften angemessen an Prozessen der Bundes- und Landesgesetzgebung beteiligt, soweit sie die Religionsgemeinschaften oder Themen der allgemeinen Ethik betreffen. Bisher ist die Beteiligung von Religionsgemeinschaften aber nur für diejenigen, die einen Staatsvertrag geschlossen haben, geregelt. Außerdem ist lediglich in einzelnen internen Verwaltungsvorschriften geregelt, dass Betroffene bei Gesetzgebungsverfahren anzuhören sind. Zu überlegen wäre, ob nicht alle Religionsgemeinschaften beteiligt werden können. Dazu könnte z. B. auch ein Rat der Religionen hilfreich sein.

So notwendig die konsequente Unterscheidung und Trennung von Staat und Kirche ist, so wichtig ist es festzuhalten, dass diese beiden Bereiche nicht völlig losgelöst voneinander – quasi in zwei Welten – existieren. Denn: „Der freiheitliche säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ (Böckenförde-Diktum). Daher gehört es zu den staatlichen Aufgaben, den Rahmen dafür zu gewährleisten, dass religiöse bzw. weltanschauliche Institutionen sowie andere zivilgesellschaftliche Akteure in den Diskurs über die Wohlordnung der Gesellschaft treten können. An diesem Diskurs und den damit verbundenen Entscheidungsprozessen haben die christlichen Kirchen ein ureigenes Interesse. Bei der Diskussion über ethisch schwierige Sachverhalte hat sich die Beteiligung der Kirchen vielfach als fruchtbar erwiesen. Denn zu ihrem Verständnis von Mensch und Welt gehört nicht nur eine Auffassung vom guten Leben des Einzelnen, sondern auch eine Sicht auf die Wohlordnung des gesellschaftlichen Lebens. Indem Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ihre Sicht

auf Gott, Mensch und Welt öffentlich kommunizieren, gestalten sie einen wichtigen Bereich gesellschaftlichen Lebens mit.

An dieser Stelle unterscheidet sich das baptistische Verständnis der Trennung von Staat und Kirche vom Programm des Laizismus (*laïcité*), der der Religion jegliche Funktion für das gesellschaftliche Leben aberkennt und sie in die Sphäre des Privaten verbannt. Im Laizismus hat Religion nicht nur keine staatliche, sie hat auch keine öffentliche Funktion. Der Laizismus stellt aus baptistischer Sicht ein Missverständnis der Zuordnung von Staat und Religion dar.

Das in der Bundesrepublik praktizierte Modell einer Kooperation trotz Trennung von Staat und Kirche findet dagegen unsere Unterstützung. Es ist allerdings daraufhin zu sichten, in welchen Bereichen geschichtlich gewachsene, aber dennoch unangemessene Vermischungen von Staat und Kirche vorliegen, die bis heute zur Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften führen. Das kooperative Modell muss fortgeschrieben und dem religiösen bzw. weltanschaulichen Pluralismus in der Bundesrepublik angepasst werden, so dass alle Kirchen und Religionsgemeinschaften gegenüber dem Staat und in der Zivilgesellschaft gleichberechtigt agieren können.

These 2 – Öffentliche Aufgaben für Religionsgemeinschaften

Der Staat vergibt im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips öffentliche Aufgaben auch an religiös und konfessionell gebundene Träger und entlohnt entsprechende Leistungen. Dabei achtet er auf eine Gleichbehandlung aller Religionen und Konfessionen.

Diese Partnerschaft zwischen Staat und Religionsgemeinschaften hat sich vor allem auf kommunaler und Landesebene bewährt. Die diakonische Tätigkeit von Kirchen und Freikirchen wird genauso entlohnt wie gleichartige Tätigkeiten anderer religiös gebundener oder neutraler Verbände und Einrichtungen.

Kommentar zu These 2

Wir befürworten das Subsidiaritätsprinzip in folgendem Sinne: Aufgaben, die sich der Gemeinschaft der Gesellschaft stellen (Öffentliche Aufgaben), zu erfüllen ist grundsätzlich eine Sache des Staates und seiner Behörden. Soweit sie aber von bürgerlichen Organisationen (Gruppen, Vereinigungen, Verbänden usw.) erfüllt werden können, braucht der Staat nicht tätig zu werden – er ist dann nur noch nachrangig (subsidiär) zuständig, der Vorrang kommt den zivilen Organisationen zu.

Die deutschen Baptisten- und Brüdergemeinden, aus denen der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden hervorgegangen ist, waren bereits seit ihrer Entstehungszeit auf verschiedenen Ebenen karitativ tätig. Seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts tragen freikirchliche Diakoniewerke in einem, gemessen an der Zahl der Gemeindemitglieder, überproportionalen Maß zur Wohlfahrtspflege in kirchlicher Trägerschaft bei. Die aus evangelisch-freikirchlichen Gemeinden heraus entstandenen diakonischen Institutionen, z. B. Krankenhäuser, Altenheime und andere Sozialeinrichtungen, nehmen öffentliche Aufgaben wahr und erhalten öffentliche Mittel. Auch bei bestimmten Teilbereichen der Jugend- und Bildungsarbeit freikirchlicher Träger handelt es sich um die Übernahme öffentlicher Aufgaben. Die Annahme staatlicher Zuschüsse lässt die Glaubensfreiheit unberührt.

Wir begrüßen die Vergabe von öffentlichen Aufgaben an nichtstaatliche gemeinnützige Träger als konstruktives Strukturprinzip einer freiheitlichen und pluralistischen Gesellschaft.

These 3 – Grenzen staatlichen Handelns zugunsten der Religionsgemeinschaften

Dem religionsneutralen Staat ist die Förderung der Religionsgemeinschaften erlaubt. Problematisch ist die Speicherung von personenbezogenen Daten, die die Religionszugehörigkeit betreffen, und die staatliche Durchsetzung von religiösen Pflichten. Beides ist mit dem Prinzip der Freiwilligkeit des Glaubens nicht vereinbar. Deshalb verzichtet der BEFG auf den Einzug von Kirchensteuern mit staatlichen Mitteln und praktiziert stattdessen eine freiwillige Finanzierung, wie Kirchen in nahezu allen anderen Ländern der Welt auch.

Kommentar zu These 3

Nach evangelisch-freikirchlicher Auffassung bedarf die christliche Kirche keiner aktiven Unterstützung durch die staatliche Exekutivgewalt, um ihre geistlichen Aufgaben zu erfüllen. Das Bekenntnis zur Glaubenslehre, der Beitritt zur Glaubensgemeinschaft und die Erfüllung religiöser Pflichten sollen konsequent freiwillig sein. Nach evangelisch-freikirchlichem Verständnis sind der Grundsatz der Freiwilligkeit in allen Glaubensdingen und der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat im Neuen Testament angelegt. Wir sind der Auffassung, dass diese Grundsätze in analoger Weise auf alle Religionsgemeinschaften übertragbar sind und dass sie der freien Entfaltung religiöser Überzeugungen allgemein förderlich sind.

Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben keiner personenbezogenen Daten über die Religionszugehörigkeit. Dass staatliche Melde- und Finanzbehörden die Mitglieder der Religionsgemeinschaften erfassen, halten wir für nicht statthaft. Die Weitergabe dieser Daten erscheint uns besonders problematisch. Aus dem gegenwärtig geltenden Besteuerungsrecht der religiösen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Art. 137 Abs. 6 WRV, leitet sich die Pflicht zur Offenlegung der Mitgliedschaft in steuererhebenden Religionsgemeinschaften ab, insbesondere gegenüber nichtstaatlichen Stellen wie Arbeitgebern und Kreditinstituten. Dies halten wir für eine unangemessene Einschränkung von Art. 136 Abs. 3 WRV, wonach niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Wir ermutigen Kirchen und Religionsgemeinschaften, auf die Inanspruchnahme des Besteuerungsrechtes und behördliche Mitgliedererfassung zu verzichten und Formen der Finanzierung durch freiwillige Beiträge der Mitglieder zu entwickeln.

These 4 – Körperschaftsrechte für Religionsgemeinschaften

In der staatlichen deutschen Rechtsordnung steht den Religionsgemeinschaften der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Organisationsmöglichkeit zur Verfügung.

Im Rahmen der fördernden Neutralität des Staates gewähren die Bundesländer diesen Status, ohne damit einen inhaltlichen Einfluss auf die Religionsgemeinschaften zu nehmen.

Daher entspricht diese Organisationsform einer trotz grundsätzlicher Trennung von Staat und Kirche möglichen Kooperation.

Kommentar zu These 4

Der Staat bietet mit der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechtes eine geeignete und bewährte Möglichkeit für Kirchen und so auch für den BEFG und seine Gemeinden, am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen und so ihre Aufgaben nach innen und außen wahrzunehmen.

Die Form einer schlichten Vereinigung, die keine eigene Rechtsform darstellt und den bevollmächtigten Personen auferlegt, persönlich für alle Rechtsgeschäfte einzutreten und auch zu haften, erscheint nicht geeignet. Die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.) bietet zwar die Möglichkeit, dass die Gemeinde als Verein selbst Inhaber von Rechten und Pflichten ist und mindert die Haftung einzelner Beauftragter. Aber sie hat die Nachteile eines erheblichen bürokratischen Aufwands: Eine den vereinsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Satzung muss von – mindestens sieben – Vereinsmitgliedern geschaffen werden, eine notarielle Anmeldung beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts ist erforderlich und für die Anerkennung als gemeinnützig müssen Tätigkeits- und Kassenberichte fortlaufend beim Finanzamt für Körperschaften vorgelegt werden.

Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) ist – nach dem Grundgesetz in der jahrzehntelangen Auslegung des Bundesverfassungsgerichts – „ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit [...]. Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften unterstützen.“ Das Gericht betont: „Sie [Kirchen mit Körperschaftsstatus] nehmen keine Staatsaufgaben wahr, sind nicht in die Staatsorganisation eingebunden und unterliegen keiner staatlichen Aufsicht.“

Die K.d.ö.R. ist juristisch selbstständig. Einzelne Mitglieder haften nicht persönlich. Die Bezeichnung ist respektabler als die des Vereins. Der Staat gewährt der K.d.ö.R. ein sog. „Privilegienbündel“, insbesondere Begünstigungen im Gebühren- und Kostenrecht, Befreiung von der Grundsteuer, Steuerbegünstigungen bei Errichtung kirchlicher Gebäude sowie für Ausbildung und Gottesdienste, Befreiung von der Erbschaftsteuer, wenn die Erbschaft kirchlichen Zwecken zugewendet wird, Erstattung der Mehrwert-Steuer, wenn zum Kauf von Gütern gezahlt, die zwecks humanitärer Hilfe im Ausland eingesetzt werden, erleichtert Zusammenarbeit mit Sozialhilfeträgern und Anderes. Das Finanzamt als Kontrollorgan für die Einhaltung der Gemeinnützigkeitsregelungen hat gegenüber einer K.d.ö.R. – anders als gegenüber einem Verein – kein Eingriffsrecht in die Rechnungslegung.

Allerdings ist der Status einer K.d.ö.R. schwerer zu erlangen – besonders für eine einzelne Gemeinde. Darum bietet der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, der selbst eine K.d.ö.R. ist, den Gemeinden an, an seinen Körperschaftsrechten zu partizipieren. Als Eigentümer der von ihnen genutzten Grundstücke ist der BEFG im Grundbuch eingetragen, da er der Rechtsträger ist. Dies geschieht in dem Selbstverständnis, dass die Gemeinden vor Ort den Bund als Religionsgemeinschaft repräsentieren. Um dem Selbstbestimmungsrecht der Ortsgemeinden möglichst gerecht zu werden, wurde die sogenannte „Treuhandverwaltung der Grundstücke“ eingeführt, an die sich der BEFG seit seinem Bestehen gehalten hat, da die Grundstücke ausschließlich den jeweiligen Ortsgemeinden zu dienen bestimmt sind.

Für weitere Rechtsgeschäfte erhalten die Gemeinden bzw. die Unterzeichnungsberechtigten Vollmachten des BEFG, so dass sie im Alltag selbständig handeln können.

These 5 – Religionsunterricht an staatlichen Schulen

Die Vermittlung der Kenntnis von Religionen ist als ordentliches Lehrfach in einer multireligiösen Gesellschaft wichtiger Bestandteil des staatlichen Bildungsauftrages.

Ein solcher Unterricht soll Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, eine eigene Position in Fragen des Glaubens zu entwickeln und gleichzeitig ihre religiöse Dialogfähigkeit mit Andersgläubenden fördern.

Der Religionsunterricht wendet sich daher an Schülerinnen und Schüler aller Konfessionen und Religionen und wird im Klassenverband erteilt.

An der konzeptionellen und didaktisch-methodischen Umsetzung eines solchen Unterrichts wirken Vertreter der Religionsgemeinschaften mit genauso wie an der Ausbildung von Fachlehrern.

Kommentar zu These 5

Der Religionsunterricht nimmt unter den Lehrfächern der staatlichen Schulen eine Sonderstellung ein, da er im Gegensatz zu anderen Fächern im Grundgesetz geregelt ist. Nach Art. 7 Abs. 3 GG ist der Religionsunterricht ein „ordentliches Lehrfach“, wobei die Teilnahme vom Einverständnis der Sorgeberechtigten abhängig ist, und er „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt wird.

Durch Letzteres soll ausgeschlossen werden, dass von staatlicher Seite durch den Religionsunterricht Glaubensinhalte und religiöse Traditionen in einer Weise dargestellt werden, die dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften widersprechen.

Die grundgesetzlichen Vorgaben werden in den meisten Bundesländern so umgesetzt, dass parallel zwei oder mehrere konfessionelle Unterrichtsfächer und alternativ ein nichtreligiöser Unterricht (Werte und Normen, Ethik, Philosophie) angeboten werden. Ein Sonderfall ist bisher der „Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung“ in Hamburg. Andere Regelungen (vgl. Art. 141 GG) gelten in Berlin, wo neun Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften konfessionelle Glaubensunterweisung an staatlichen Schulen anbieten, und in Bremen mit einem religionskundlichen Unterricht.

Problematisch ist aus evangelisch-freikirchlicher Sicht diejenige Auslegungstradition von Art. 7 Abs. 3 GG, welche die „Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ im Sinne eines nach Konfessionen und Religionen getrennten Unterrichts versteht. Ein Lehrfach, das sich nur an einen durch religiöse Zugehörigkeit oder durch Abstammung definierten Teil der Schülerschaft richtet, steht im Kontrast zum allgemeinen Bildungsauftrag der staatlichen Schule. Die Bildungsangebote der staatlichen Schulen sollen sich an alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der religiösen Orientierung ihrer Sorgeberechtigten richten. Zudem hat der religiös und weltanschaulich neutrale Staat keinen Auftrag zur Vermittlung von Glauben oder religiösen Identitäten. Dennoch kann und soll durch das Wissen über unterschiedliche Glaubenspraktiken auch die eigene religiöse Identität gefestigt werden.

Weitgehend Einigkeit besteht in allen mit dem Thema beschäftigten Gremien und Institutionen darin, dass wesentliches Ziel des Religionsunterrichts ist, Orientierungswissen zu vermitteln, das die Schülerinnen und Schüler zu einem wertschätzenden Umgang mit unterschiedlichen religiösen Traditionen und Glaubensauffassungen in einer freiheitlichen und pluralistischen Gesellschaft befähigt.

Die Einübung eines solchen Umgangs mit Religion wird durch die Aufteilung der Lerngruppen nach den konfessionellen bzw. religiösen Zugehörigkeiten der Sorgeberechtigten nicht gefördert. Ein zeitnah umzusetzender erster Schritt wäre aus unserer Sicht ein allgemein christlicher, konfessionsverbindender Unterricht.

Schülerinnen und Schüler mit einem anderen religiösen oder einem konfessionslosen Hintergrund, die an keinem der konfessionellen Unterrichtsangebote teilnehmen, erwerben unter Umständen kein oder nur ein unzureichendes Orientierungswissen über religiöse Traditionen und Glaubensauffassungen.

Wünschenswert wäre daher aus unserer Sicht ein alle Schülerinnen und Schüler umfassender, allgemeinbildender Religionsunterricht, dessen Lehrstoff die Pluralität der für die deutsche Gesellschaft relevanten religiösen Traditionen angemessen berücksichtigt und der im Klassenverband angeboten wird.

An diesem Unterricht werden den Religionsgemeinschaften in angemessener Weise Möglichkeiten zur Darstellung ihrer jeweiligen Traditionen und Glaubensauffassungen eingeräumt durch die Mitgestaltung der Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien sowie durch die Mitwirkung an der Ausbildung von Lehrkräften.

Die Verantwortung für die Rahmenbedingungen des Religionsunterrichtes kann und soll weiterhin bei den Religionsgemeinschaften liegen, die in Deutschland aber nicht mehr allein aus der Evangelischen und der Katholischen Kirche bestehen. Ein rein religionskundliches Modell, das lediglich über verschiedene Glaubensrichtungen informiert, befürworten wir nicht.

Die von uns vorgeschlagene Neugestaltung des Religionsunterrichtes kann und soll grundgesetzkonform „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt werden.

Der Zugang zum Beruf der Religionslehrerin und des Religionslehrers an staatlichen Schulen soll konsequent in Übereinstimmung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gebracht werden. Nach unserer Auffassung ist die Mitgliedschaft der Lehrkräfte in einer Religionsgemeinschaft wünschenswert, aber nicht Voraussetzung für die Erteilung von Religionsunterricht. Entscheidend ist die fachliche Qualifikation durch einen religionspädagogischen Ausbildungsgang.

Der Religionsunterricht an staatlichen Schulen darf nicht zur Werbung für einzelne Konfessionen oder Glaubenstraditionen missbraucht werden.

These 6 – Theologie an staatlichen Hochschulen

Wir erachten die Existenz von Theologie an staatlichen Hochschulen für sinnvoll und notwendig. Denn es gehört zu den Aufgaben des Staates, Bildungsvoraussetzungen für akademische Berufe zu schaffen und die wissenschaftliche Forschung zu fördern.

Zudem liegt der wissenschaftlich reflektierte Diskurs über religiöse und weltanschauliche Fragen im Interesse des Staates in einer religiös pluralen Gesellschaft. Die Existenz von Theologie an staatlichen Hochschulen ist zugleich auch Ausdruck des Wissenschaftsanspruchs christlicher Theologie.

Eine Herausforderung entsteht durch die Verbindung mit dem an staatlichen Hochschulen geltenden Gleichheitsgrundsatz. Sinnvoll wäre daher, die Zulassung zum Studium, den Erwerb akademischer Abschlüsse, die akademische Qualifikation für die hochschulische Lehre sowie die Besetzung von Lehrstühlen an theologischen Fakultäten und vergleichbaren religionsbezogenen hochschulischen Einrichtungen von der Zustimmung einzelner Religionsgemeinschaften und der Zugehörigkeit zu ihnen zu entkoppeln.

Eine wünschenswerte Ergänzung staatlich finanzierter Lehrstühle sind konfessionell gebundene Stiftungslehrstühle und Hochschulen in der Trägerschaft einer Religionsgemeinschaft.

Kommentar zu These 6

Die Existenz von Theologie an staatlichen Hochschulen ergibt sich zum einen aus dem legitimen Interesse eines religiös neutralen Staates an einer wissenschaftlichen Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern, da diese ihr Tätigkeitsfeld an staatlichen Schulen haben und daher entsprechend qualifiziert sein müssen. Außerdem gibt es in einer freiheitlichen und religiös pluralen Gesellschaft ein gesamt-gesellschaftliches Interesse daran, dass den Geistlichen unterschiedlicher Religionsgemeinschaften eine akademische Ausbildung angeboten wird, bei der sie im hochschulischen Kontext zum ökumenischen und interreligiösen Dialog befähigt und für den wissenschaftlich reflektierten Diskurs über Religion und Weltanschauungsfragen ausgebildet werden. Die Existenz wissenschaftlicher Theologie an staatlichen Hochschulen ist zugleich Ausdruck des Wissenschaftsanspruchs christlicher Theologie und ihrer traditionellen Einbindung in den universitären Diskurs vor allem zu ethischen und gesellschaftlich-weltanschaulichen Fragen.

Indem der Staat akademische Ausbildungsmöglichkeiten für die verschiedenen Kirchen und Religionsgemeinschaften anbietet, trägt er unter Beachtung der fördernden Neutralität zugleich der positiven Religionsfreiheit seiner Bürgerinnen und Bürger Rechnung. Dass die konfessionelle oder religiöse Ausrichtung einzelner Studiengänge oder Lehrstühle dabei dennoch möglich sein muss, ergibt sich aus den spezifischen kirchlichen oder religiösen Kontexten, auf die die hochschulischen Angebote vorbereiten müssen, denn es gibt diese immer nur als spezifisch konfessionell oder religiös geprägte Tätigkeitsfelder.

Es widerspricht der Religionsfreiheit und der Trennung von Kirche und Staat, wenn die Zulassung zum Studium, zum Erwerb akademischer Abschlüsse oder die Besetzung des Lehrkörpers an staatlichen Hochschulen von der Zugehörigkeit der Bewerber zu einer Religionsgemeinschaft abhängig gemacht werden. Ist die Zulassung zum Studium und zum Erwerb akademischer Abschlüsse unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, so muss auch die Gestaltung der Curricula und die Abnahme der Abschlussprüfungen allein den ausbildenden Fakultäten und Instituten obliegen. Davon unbenommen ist das Recht zur kirchlichen Anerkennung der Studienabschlüsse als Abschluss der ersten wissenschaftlichen Ausbildungsphase für Berufe im Bereich der Religionsgemeinschaften, denen weitere Ausbildungsphasen (Vikariat, Anerkennungsjahr o. ä.) folgen können. Theologische Fakultäten an staatlichen Hochschulen müssen in ihrer Entscheidung frei sein, für welche Religionsgemeinschaften sie theologische oder religionsbezogene Studiengänge anbieten und welche konfessionelle Zusammensetzung ihres Lehrkörpers sie für Forschung und Lehre am sinnvollsten erachten. Wie in allen anderen Hochschulbereichen auch, sollte für die Besetzung von theologischen oder religionsbezogenen Lehrstühlen nur die beste fachliche Eignung für Forschung und Lehre für die Berufung entscheidend sein.

These 7 – Geistliche mit öffentlichen Aufträgen

Der Staat ermöglicht die Präsenz von Geistlichen und Seelsorgern der Religionsgemeinschaften bei Polizei und Bundeswehr, in Gefängnissen, Krankenhäusern und in der Notfallseelsorge.

Freie Religionsausübung soll auch in Situationen ermöglicht werden, in denen die persönliche Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist.

Kommentar zu These 7

Glaube, Gewissen, religiöse und weltanschauliche Bekenntnisse sind unverletzliche Freiheitsrechte. Sie gelten auch in Situationen, in denen die Freiheit eines Menschen begrenzt wird wie dem Gefängnis, dem Militär, in Heimen und Krankenhäusern, aber auch in der Konfrontation mit der Polizei oder bei besonderen Notfällen.

Für Mitarbeitende mit hoheitlichen Aufgaben, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind und deren Bewegungsfreiheit dadurch eingeschränkt ist, wie in der Polizeiausbildung oder bei der Bundeswehr, hat sich die Präsenz von Geistlichen bewährt. Der Staat lässt seinen Beschäftigten in ihrem Arbeitsalltag eine Form von Begleitung und Unterstützung zukommen und ermöglicht ihnen unter den gegebenen Umständen (z. B. auch bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr) die freie Religionsausübung. Das entspricht Artikel 4, Absatz 2 des Grundgesetzes.

In ähnlicher Weise ermöglicht der Staat den Zugang von Geistlichen in Gefängnissen, weil auch dort Artikel 4 GG gilt. Krankenhausaufenthalte sind ebenfalls Zeiten, die für die Patienten eine Einschränkung ihrer Religionsausübung bedeuten können. Auch hier ist es sinnvoll, mit geistlichen Angeboten dieser Einschränkung zu begegnen. Zusätzlich leisten Geistliche in Krankenhäusern und Gefängnissen auch einen spezifischen Beitrag zu Therapie und Resozialisation und sind in der Regel in die entsprechenden Teams eingebunden. In besonderer Weise gilt dieser helfende Aspekt für den Einsatz der Notfallseelsorge.

Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates als Rahmensetzung wirft die Frage auf, ob der Staat lediglich den Zugang zu Gefängnissen und Krankenhäusern erlauben oder auch die Arbeit der dort tätigen Seelsorger finanziell tragen sollte. In einem multireligiösen Gemeinwesen reicht es jedenfalls nicht aus, nur Geistliche der beiden großen Kirchen zur Verfügung

zu stellen. Es ist zu fragen, ob es nicht grundsätzlich Anliegen der Religionsgemeinschaften ist, als Dienst in der Arbeitswelt bei Polizei und Bundeswehr präsent zu sein. Die staatliche Aufgabe könnte sich darauf beschränken, z. B. religionsneutrale Andachtsräume in öffentlichen Gebäuden vorzuhalten. Damit unterstützt der Staat seine Bürger in ihrer Religionsausübung, ohne sich direkt in die religiöse Praxis einzubringen.

Es entspricht nach unserer Auffassung nicht der Trennung von Staat und Kirchen/Religionsgemeinschaften, dass Geistliche in der Bundeswehr und in Gefängnissen Staatsbedienstete sind. Es ist auch die Frage, ob die zurzeit gängige Praxis der exklusiven Anstellung von Geistlichen der Deutschen Bischofskonferenz und Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu vereinbaren ist.

Anders ist das allgemeine Angebot von Seelsorge in Notsituationen, im Krankenhaus oder bei Unfällen und Katastrophen, eingebunden in ein Team, zu dem auch religionsneutrale Psychologen gehören, zu bewerten. Hier sollte der Staat bzw. der Träger der Einrichtung ein Interesse daran haben, seine Nothilfe möglichst breit aufzustellen und so auf den jeweiligen Bedarf der Betroffenen reagieren zu können.

Schlusswort

Nach unserem Verständnis schließt der Verkündigungsauftrag der christlichen Kirche das Wirken zum Wohl der Gesamtgesellschaft ein. Das veranlasst den BEFG und seine Gemeinden, sich in die demokratische Meinungsbildung einzubringen.

Darüber hinaus treten wir im Gebet für die Wahrung von Gerechtigkeit, Frieden, Freiheit und Bewahrung der Schöpfung ein.